

1788

Wegscheide

Geßthaus am 17. Februar 1796.

Zuückkehrer  
Auktionsverkauf

Unser Testament.

Sie im Fall unsres Todes unvordern  
mit der unterzeichneten Ehefrau, Kasse,  
Diana Auguste Schenk, und Maria geboren,  
ne Köhler für, Söhne und gewar.  
Es ist, im Ganzen Auguste Schenk,  
S.

In meinem Leben werden ich:  
1. meine liebe Ehefrau Maria geborenen  
Köhler unvordern Gemeinschaft  
2. meine mit unselben verengten Kinder  
als:

a) Friedrich Schenk  
b) Joseph Johann Albert  
c) Friedrich August  
d) Hermann August

- e) Max Emil  
 f) Franz Heinrich  
 g) Martha Maria

3. Die Kinder meines Ehepaars Maria geb.  
 Köhler aus Ehepaar etc, als:  
 a) Heinrich Adolf Gemeinhart  
 b) Carl August Gemeinhart.  
 ad 2. und 3. supradictum werden Verordnungen  
 zu gleichen Theilen.  
 S. 2.

Sollen bei meinem Tod nur meine Kinder,  
 oder nur welche meiner sein, so was  
 meine ist meine Ehepaar Maria geb.  
 Köhler zur Verminderung des Erblassens und  
 soll dieselbe nur allen Einkünften  
 im Vermögen, Ackerbau, und Vermögen,  
 Verwaltung, besitz sein, so weit es mir in  
 Folge gestattet.  
 Die Gegenstände soll meine Ehepaar

und

mit dem ich mich zu dem Zweck ge-  
setzt.

Es ist die hiesige Schule, Marieng. u.  
vermittelte Gemeinhardt.

S. 3.

Zu meinen Eltern verweise ich:

1. meine beiden Eltern im hiesigen  
Königlichen Schulz.
2. meine mit demselben verengten Kinder  
als:

- a) Friedrich Wilhelm
- b) Julius August Albert
- c) Friedrich August
- d) Hermann August
- e) Marie Emil
- f) Franz Heinrich
- g) Marthe Marie

Josephine  
Schulz.

3. die Kinder aus meiner früheren Ehe als

- a) Friedrich Wilhelm Gemeinhardt
- b) Carl August Gemeinhardt

etc

ab.  
S. 3.  
König.  
u.  
b.  
d.  
u.  
u.  
u.  
u.  
u.  
u.  
u.

ad 2 und 3 respective werden besprochen  
zu glückseliger Fristen.  
C. Der dritte Absatz wird demselben  
gemeinschaftlich.

§4.

Die Verwaltung soll sich nach dem  
Ihre des Landbesizers mit ihm, unter ihm,  
für den Anbau der Güter stattfinden,  
mit einem zu glückseligen Resultat.

§5.

Der überlebende Ehegatte bleibt in dem  
gesamten Besitz mit der Verwaltung des  
gesamten Nachlasses des Erbverstorbenen  
und hat die Vermögensgegenstände, Erbschaft,  
sonstige Einkünfte, und Nachlass.

Der überlebende Ehegatte ist befugt zur  
Veräußerung nicht unglückselig und  
hat alle Verfügungsrechte über den  
Nachlass, namentlich über die dazu gehörigen  
den Grundstücke.

Der

Vorfälle soll auch dringlich sein, wenn  
frühe zu vermeiden, darüber auffordern  
man und mit dem Staatsgremium, kein  
Eigentum dafür zu stellen; Eigentum  
zu lassen zu lassen, Eigentumsverhältnisse  
eingetragene Eintragungen an Stelle  
entwerfen, auch Prozesse zu führen und  
Eigentumsverhältnisse in Erfahrung zu nehmen  
sowie Verträge abzuwickeln.

56.

Sollte unser jüngstes Kind Maria Maria  
Schule bei uns sein, so soll sie nicht  
privat sein, so soll sie in die  
und 400 Mark gegeben.

Vierhundert Mark zum Heirath als  
Hutten geben.

Das Heirath geben unser Kinder  
Vermögen und dergleichen zu beschaffen  
auch auf dem Heirath als Heirathsgeld  
und, übrig bleibt.

57

87.  
Wir erklären und genehmigen die Abhängigkeit  
des Manifestationsbittens.

88.  
Wir erklären die geistliche Verantwortung  
und Verantwortung unseres Reiches.

89.  
Wir erklären und das Recht der, gegen,  
wichtigen Instanz, die wir geistliche  
und die unterstehenden Pflichten  
zu ergänzen wir abzurufen, und für  
den selben künftige gleiche Gültigkeit  
mit dieser Instanz, wenn sie solche  
in unserm Reiches vorfinden.

90.  
Wollen wir unser Leben in wissenden,  
von Bestimmungen des Reiches anzu-  
hen, so werden wir unseren Frieden  
auf dem christlichen und das in wissenden,  
wenn sie sich alle sagenden, und wir.

Stamm

VERMISSTEN

den bereits vor uns erhalten hab, für  
auch sich anzuwenden zu lassen. Die  
meist Vermittlung des Ehegerichts soll  
mit der Abfertigung, nicht aber mit der  
Kauf der Ehegerichtsakte erfolgen.

Dieferhalb wird mir die Bitte zu machen  
sein.

In Obigem Abzuge des Eheg.  
Ehegerichts 4 Th. im J. 1887.  
August Schick, Rathmann.  
Marie Schick geb. Köhler.

Nur  
an den  
Herrn  
Herrn  
Herrn  
Herrn

H. Becken